

Leitfaden zur Regelung und Bemessung von Verwaltungsgebühren

Stand: 18.06.2020

Inhaltsverzeichnis:

A. Einführung	2
I. Anlass der Regelung.....	2
II. Begriff der Verwaltungsgebühr	2
III. Rechtliche Grundlagen.....	3
B. Hinweise für die Regelung einer Verwaltungsgebühr durch Verordnung	3
I. Landesverordnung als Grundlage	3
II. Legitime Gebührenzwecke.....	4
III. Bemessung der Gebührensätze nach § 3 und § 6 VwKostG.....	4
1) Verwaltungsaufwand	5
a) Bestimmung des Verwaltungsaufwands im Regelfall	5
b) Bestimmung des Verwaltungsaufwands im Ausnahmefall	6
2) Berücksichtigung weiterer legitimer Gebührenzwecke.....	6
3) Äquivalenzprinzip	7
4) Vorrang europäischer Regelungen.....	7
IV. Arten der Gebührenbestimmung.....	8
1) Feste Sätze	8
2) Wert des Gegenstands.....	8
3) Dauer der Amtshandlung	8
4) Rahmensätze	8
V. Pauschalgebühren.....	9
VI. Ausschluss der Gebührenerhebung für bestimmte Amtshandlungen.....	9
VII. Keine Auffangtarifstelle	9
VIII. Auslagen	9
IX. Gerichtliche Kontrolle der Verordnung.....	9
C. Hinweise für die Bemessung der Gebühren und Auslagen im Einzelfall.....	10
I. Gebühren.....	10

II. Auslagen.....	10
III. Ermäßigung und Befreiung	10
IV. Kostenentscheidung	10
D. Hinweise für die Kostenerhebung nach dem Informationszugangsgesetz des Landes Schleswig-Holstein (IZG-SH).....	11
I. Gebührenerhebungspflicht.....	11
II. Bemessung der Gebühren für Auskünfte und Herausgaben	12
III. Auslagen.....	14
E. Anlagen:.....	15
Anlage 1: Beispiel für die Berechnung eines Gebührenrahmens	15
Anlage 2: Beispiel für die Berechnung einer Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand: Gebührenbemessung für die Tarifstelle 2.4.2.1.4: Genehmigungen nach § 12 Absatz 1, Nummer 3 Strahlenschutzgesetz; Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen.	17
Anlage 3: Beispiel für die Berechnung einer Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand mit besonderen Sachkosten: Untersuchung von Folsäure in Lebensmitteln mittels HPLC	18

A. Einführung

I. Anlass der Regelung

Im Geschäftsbereich des MELUND werden vielfältige Verwaltungsleistungen erbracht, für die Gebühren erhoben werden. Der vorliegende Leitfaden soll ein rechtssicheres und einheitliches Vorgehen bei der Gebührenerhebung erleichtern. Er enthält neben einer Erläuterung der Rechtsgrundlagen praktische Beispiele, die als Vorbild im Sinne einer „Best Practice“ dienen können.

II. Begriff der Verwaltungsgebühr

Eine Verwaltungsgebühr ist nach § 1 Abs.1 S.2 Verwaltungskostengesetz (VwKostG)¹ „[...] die Gegenleistung für eine besondere Inanspruchnahme oder Leistung (Amtshandlung) der Behörden des Landes, der Gemeinden, Kreise, Ämter und der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit und rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie der sonstigen Träger von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung.“

¹ Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein v. 17.01.1974 (GVOBl. 1974, S.37), zuletzt geändert durch Art. 19 LVO v. 16.01.2019 (GVOBl. 2019, S.30).

III. Rechtliche Grundlagen

Die Gesetzgebungskompetenz für die Erhebung von Gebühren und Auslagen ist nicht speziell im Grundgesetz geregelt worden. Vielmehr folgt die Gesetzgebungskompetenz für die Erhebung von Verwaltungsgebühren als Annex der jeweiligen Verwaltungsverfahren- bzw. Ordnungsrechtskompetenz.² Die Bundesländer haben daher in vielen Bereichen die Gesetzgebungskompetenz für die Erhebung von Gebühren und Auslagen. Das Land Schleswig-Holstein hat im Rahmen seiner Zuständigkeit das Verwaltungskostengesetz (VwKostG SH)³ zur Regelung von Benutzungs- und Verwaltungsgebühren erlassen. Die gesetzlichen Regelungen über Verwaltungsgebühren wurden durch die Verwaltungsgebührenverordnung (VerwGebVO)⁴ konkretisiert. Der VerwGebVO ist ein Allgemeiner Gebührentarif als Anlage beigefügt worden, der die Erhebung von Verwaltungsgebühren in konkreten Fällen regelt. Auf die obersten Landesbehörden ist die Befugnis übertragen worden, den Allgemeinen Gebührentarif durch Verordnung zu ändern, § 5 Abs.1 VerwGebVO. In Angelegenheiten des Pflanzenschutzes, des Saatgutverkehrs, des Veterinärwesens, des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Landeslabors Schleswig-Holstein in den Bereichen Futtermittel, Tierarzneimittel und Veterinärwesen ist das MELUND zum Erlass einer Landesverordnung über Verwaltungsgebühren ermächtigt worden, § 4 Nr.3 VerwGebVO.

B. Hinweise für die Regelung einer Verwaltungsgebühr durch Verordnung

Anknüpfungspunkt für die Erhebung einer Verwaltungsgebühr muss eine Amtshandlung sein, deren Durchführung auf Veranlassung der in Anspruch genommenen Person erfolgt (Beispiele: Genehmigungen, Untersuchungen).⁵ „[...] die gebührenpflichtige Leistung [muss] an eine besondere Verantwortlichkeit der in Anspruch genommenen Personen anknüpfen; diese Verantwortlichkeit muss aus der Sache selbst ableitbar sein.“⁶ Ansonsten liegt ein Verstoß gegen die Finanzverfassung (Art. 104a ff. GG) und die Belastungsgleichheit der Abgabepflichtigen (Art. 3 GG) vor. Nicht erforderlich ist, dass das Individualinteresse der Person an der Vornahme der Amtshandlung das allgemeine öffentliche Interesse an einer Vornahme der jeweiligen Amtshandlung überwiegt.⁷ Nur wenn die Amtshandlung aufgrund eines allgemeinen staatlichen Auftrags erfolgt und keine individuelle Zurechenbarkeit möglich ist, ist eine Gebührenerhebung ausgeschlossen.

I. Landesverordnung als Grundlage

Soll eine Verwaltungsgebühr für eine Amtshandlung erhoben werden, muss als Grundlage für die Erhebung eine Landesverordnung erlassen werden, § 2 Abs.1 S.1 VwKostG. Nach den

² Wienbracke, Begriffliche und verfassungsrechtliche Grundlagen des Gebührenrechts, JuS 2019, S. 1072.

³ Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein v. 17.01.1974 (GVOBl. 1974, S.37), zuletzt geändert durch Art. 19 LVO v. 16.01.2019 (GVOBl. 2019, S.30).

⁴ Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenverordnung – VerwGebVO) v. 26.09.2018 (GVOBl. 2018, S.476).

⁵ Wienbracke, Begriffliche und verfassungsrechtliche Grundlagen des Gebührenrechts, JuS 2019, S. 1072.

⁶ BVerfG, Beschluss v. 12.10.1994 – 1 BvL 19/90, Rn. 52 (juris).

⁷ BVerfG, Urteil v. 03.03.1994 – 4 C 1/93 -, Rn. 37 (juris).

unter A.III. genannten Ermächtigungsgrundlagen ist eine Ministeriumsverordnung ausreichend. Eine Befassung des Kabinetts ist nicht erforderlich. Es müssen sowohl die einzelnen Amtshandlungen, für die Verwaltungsgebühren erhoben werden, als auch die Gebührensätze geregelt werden. Dabei müssen nach § 2 Abs.1 S.2 VwKostG die §§ 3 bis 6 VwKostG beachtet werden (siehe dazu B. III.). Der Verordnungsgeber hat generell einen weiten Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum, ob und in welcher Höhe eine Verwaltungsgebühr erhoben werden soll. Willkürlich darf die Erhebung aber nicht sein. Das ist die Erhebung dann nicht, wenn mit ihr legitime Zwecke verfolgt werden.

II. Legitime Gebührenzwecke

Damit eine Gebühr erhoben werden darf, muss ein legitimer Gebührenzweck verfolgt werden (Frage des „ob“). Vom Bundesverfassungsgericht ist als legitim sowohl die Absicht anerkannt, die spezifischen Kosten „[...] *der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung ganz oder teilweise zu decken*“ (Kostendeckung) als auch die Absicht, einen besonderen Vorteil abzuschöpfen, der durch die Amtshandlung gewährt wird (Vorteilsausgleich).⁸

Bei der Bemessung der Gebührenhöhe (Frage des „wie“) darf außerdem eine begrenzte Verhaltenssteuerung verfolgt werden, z.B. um eine missbräuchliche Inanspruchnahme einer Verwaltungsleistung einzuschränken. Auch dürfen soziale Zwecke verfolgt werden, z.B. in Form eines Härteausgleichs.⁹

Die mit der Gebührenerhebung verfolgten Zwecke müssen sich in der Norm niederschlagen; die Bemessung der Gebühr im Einzelfall muss von einer erkennbaren gesetzgeberischen Entscheidung getragen werden.¹⁰

Beispiel: „Eine Regelung, die für die Bearbeitung einer Rückmeldung eine Gebühr festlegt, bezieht sich nur auf die Bearbeitung und damit nur auf den mit ihr verbundenen Verwaltungsaufwand. Die Gebühr dient nur der Kostendeckung und nicht auch anderen ungenannten Zwecken. Das gebietet der Grundsatz der Normenklarheit.“¹¹

III. Bemessung der Gebührensätze nach § 3 und § 6 VwKostG

Diese Regelungen greifen die legitimen Gebührenzwecke auf.

Nach § 3 Abs.1 VwKostG „[...] *sind [die Gebührensätze] so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Verwaltungsgebühr einerseits und der*

⁸ *Wienbracke*, Begriffliche und verfassungsrechtliche Grundlagen des Gebührenrechts, JuS 2019, S. 1073; BVerfG, Urteil v. 19.03.2003 -2 BvL 9/98-, Rn.58, 59 (juris).

⁹ *Wienbracke*, Begriffliche und verfassungsrechtliche Grundlagen des Gebührenrechts, JuS 2019, S. 1073; BVerfG, Urteil v. 19.03.2003 -2 BvL 9/98-, Rn. 60, 61 (juris).

¹⁰ BVerfG, Urteil v. 19.03.2003 -2 BvL 9/98-, Rn.64f. (juris).

¹¹ *Wienbracke*, Begriffliche und verfassungsrechtliche Grundlagen des Gebührenrechts, JuS 2019, S. 1073; BVerfG, Urteil v. 19.03.2003 -2 BvL 9/98-, Rn.63 (juris).

Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Kostenschuldner andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.“

Die Höhe der Gebühr muss den Verwaltungsaufwand berücksichtigen (B. II. 1.). Die weiteren zulässigen Zwecke können berücksichtigt werden. Die Gebührenhöhe darf sich aber nicht vollständig von den Kosten lösen (B. II. 2.). Die Gebührenhöhe muss darüber hinaus in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Kostenschuldner stehen (B. II. 3.).

1) Verwaltungsaufwand

Die Höhe der Verwaltungsgebühr hat den Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen. Damit sind die spezifischen Verwaltungskosten (Personal- und Sachkosten) Bestandteil jeder Verwaltungsgebühr.

a) Bestimmung des Verwaltungsaufwands im Regelfall

Für die Bestimmung des Verwaltungsaufwands enthält § 6 Abs. 2 VerwGebVO Pauschalsätze, die den durchschnittlichen Verwaltungsaufwand pro Stunde angeben. Sie gelten für Beamtinnen und Beamte sowie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die aktuellen Sätze sind:

Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt: 45,00 €,

Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt: 51,00 €,

Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt: 63,00 €,

Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt: 82,00 €.

Die Pauschalsätze decken die durchschnittlichen jährlichen Dienstbezüge, einen Versorgungszuschlag, Personalnebenkosten, Zuschläge für Hilfspersonal, Personalgemeinkosten, Verwaltungsgemeinkosten sowie die Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes inkl. informationstechnischer Unterstützung ab.¹²

Sind darüber hinaus weitere Sachkosten zu erwarten, sind diese gesondert unter Einbeziehung der kalkulatorischen Abschreibung und kalkulatorischer Zinsen zu ermitteln und in die Berechnung einzubeziehen. In diesem Fall kann in der Tarifstelle ein von § 6 Abs.2 VerwGebVO abweichender Stundensatz geregelt werden, § 6 Abs.1 S.3 VerwGebVO. Entsprechendes gilt hinsichtlich des Einsatzes von speziell geschultem Personal.

¹² Vgl. Gebührenbemessung nach dem Zeitaufwand – Erlass des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten v. 24.10. 2016 – IV 164 – 133.12.1 – (Amtsbl. Schl.-H. 2016 S.996).

b) Bestimmung des Verwaltungsaufwands im Ausnahmefall

Zur Ermittlung der Personalkosten kann in Ausnahmefällen, z.B. wenn die unter a) zugrunde gelegten Pauschalsätze nicht angemessen sind, auf die Personalkostentabellen des Finanzministeriums zurückgegriffen werden.¹³ Sie weisen für die unterschiedlichen Besoldungsgruppen Stundenwerte „effektiver Arbeitszeit“ einschließlich Personalgemeinkosten aus. Einbezogen sind damit Bruttodienstbezüge und -entgelte¹⁴, ein kalkulatorischer Zuschlag für Personalnebenkosten¹⁵ und auf beide Positionen ein weiterer Zuschlag von 30% für Verwaltungsgemeinkosten ohne Sachkosten.¹⁶ Werden diese pauschalen Zuschläge den örtlichen Gegebenheiten nicht gerecht, können sie gesondert ermittelt werden.

Die Personalkostentabellen werden aufgrund der Tarifsteigerungen in der Regel jährlich vom Finanzministerium angepasst. Die Gebührentarife sollten dementsprechend regelmäßig inhaltlich überprüft und ggf. aktualisiert werden.

Die Sachkosten enthalten Gebäudekosten, laufende Sachkosten¹⁷, Kapitalkosten und sonstige jährliche Investitionskosten. Sie sollen auf Basis der Daten der Kosten- und Leistungsrechnung ermittelt werden, wenn entsprechende Daten vorhanden sind. Dies ist im Landeslabor und teilweise im LKN der Fall.

Können die Sachkosten nicht ermittelt werden, kann ebenfalls auf die Personalkostentabellen des Finanzministeriums zurückgegriffen werden. Nach den Erläuterungen unter Pkt. 2 zu den Personalkostentabellen kann ein Aufschlag von 10% auf die Werte mit Personalgemeinkosten erfolgen, wenn der Arbeitsplatz einen verwaltungsdurchschnittlichen Sachmittelverbrauch aufweist. Ist der Arbeitsplatz mit Informationstechnik ausgestattet und wird diese zur Bearbeitung genutzt, kann ein weiterer Aufschlag von 10% erfolgen, um die Sachkosten zu ermitteln.

2) Berücksichtigung weiterer legitimer Gebührenzwecke

Neben dem Verwaltungsaufwand können sich ein angestrebter Vorteilsausgleich, eine beabsichtigte begrenzte Verhaltenssteuerung und das Verfolgen sozialer Zwecke auf die Gebührenhöhe auswirken. So kann z.B. nach § 6 VwKostG für bestimmte Arten von Amtshandlungen aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses eine Gebühren- und Auslagenermäßigung oder -befreiung angeordnet werden.¹⁸

¹³ <http://ship/haushalt/personalkostentabellen/>.

¹⁴ Einschließlich Familienzuschlag, Allgemeiner Zulage, Sonderzuwendung und vermögenswirksamer Leistung.

¹⁵ Rücklagen für das Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld bzw. bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Arbeitgeberanteile zur Sozial- und Zusatzversicherung, pauschalierte Zuschläge für sonstige Leistungen (Beihilfen, Unterstützungen, Fürsorgeleistungen, Trennungsgeld und Umzugskostenvergütungen) und pauschale Aus- und Fortbildungskosten.

¹⁶ Aufwand für Hilfspersonal (15%), Kosten für Leitung ohne politische Führung (5%) und Kosten für Verwaltung wie z.B. Personalangelegenheiten, Haushalt und Organisation (10%).

¹⁷ Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen, Bewirtschaftung von Grundstücken, Gebäuden und Räumen, Kosten für Informationstechnik; Sachkosten bezeichnen alle während der Leistungserstellung entstehenden laufenden Kosten ohne Personalkosten.

¹⁸ Anmerkung zur Tarifstelle 8.1 des allgemeinen Gebührentarifs der VerwGebVO: Vom Finder von Fundsachen werden u.U. keine Gebühren und Auslagen aus Gründen der Billigkeit erhoben.

Ein Vorteilsausgleich richtet sich nach der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für ihren Empfänger. Einheitliche Regelungen zur Feststellung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens bestehen nicht. Für die einzelnen Amtshandlungen müssen jeweils geeignete Kriterien als Grundlage herangezogen werden.

Die Gebührenhöhe darf sich nicht vollständig von der Höhe des Verwaltungsaufwands lösen. Ein Bezug zu den Verwaltungskosten muss verbleiben.¹⁹ Das gebietet der Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs.1 GG hinsichtlich der Gleichbehandlung der Kostenschuldner. Wird die Verwaltung in unterschiedlichem Ausmaß in Anspruch genommen, muss sich der Unterschied in der Gebührenhöhe bemerkbar machen.²⁰ Nach Ansicht des VG Schleswig ist ein Bezug zum Verwaltungsaufwand jedenfalls dann nicht mehr gegeben, wenn die Gebührenhöhe den Verwaltungsaufwand um das 24-fache übersteigt.²¹ Deshalb wird empfohlen, die Gebühr so festzusetzen, dass die Gebührenhöhe den Verwaltungsaufwand um das maximal Fünffache übersteigt.

3) Äquivalenzprinzip

Anschließend ist zu prüfen, ob zwischen der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Kostenschuldner und der nach Punkt 1. und Punkt 2. ermittelten Gebührenhöhe ein angemessenes Verhältnis besteht (Äquivalenzprinzip). Eine Erhöhung sowie eine Verringerung der ursprünglichen Gebühr sind denkbar. Die gerichtliche Kontrolle beschränkt sich auf die Prüfung, ob ein grobes Missverhältnis zwischen der Gebührenhöhe und dem Vorteil, der durch die vorgenommene Amtshandlung gewährt wurde, vorliegt.²² Mit der Formulierung „Bedeutung, wirtschaftlicher Wert oder sonstiger Nutzen“ nimmt das Gesetz auf die für den Gebührenschuldner maßgeblichen Umstände und sein Interesse an der Amtshandlung Bezug. Die Bestimmung des wirtschaftlichen Wertes setzt eine Bezifferung oder Abschätzung des Schuldnerinteresses in Geld voraus. Für die Bestimmung der Bedeutung oder des sonstigen Nutzens wird auf ein außerhalb oder neben finanziellen Erwägungen liegendes Interesse abgestellt.

4) Vorrang europäischer Regelungen

Enthält ein Rechtsakt der europäischen Gemeinschaft Vorgaben für die Bemessung von Gebühren, sind die Gebühren nach Maßgabe des Rechtsaktes festzusetzen, § 3 Abs.2 VwKostG.

¹⁹ BVerfG, Beschluss v. 06.02.1979, 2 BvL 5/76, Rn.38 (juris).

²⁰ BVerfG, Beschluss v. 06.02.1979, 2 BvL 5/76, Rn.42 (juris).

²¹ VG Schleswig, Urteil v. 15.07.2008, 2 A 118/06.

²² OVG Schleswig, Beschluss v. 01.03.2013, 4 LA 69/12, Rn.7 (juris).

IV. Arten der Gebührenbestimmung

Der Ordnungsgeber kann die Gebühren nach § 4 VwKostG in vier Varianten bestimmen: Als feste Sätze, nach dem Wert des Gegenstandes, nach der Dauer der Amtshandlung und durch Rahmensätze.

1) Feste Sätze

Wird eine Gebühr als fester Satz geregelt, ist im konkreten Einzelfall jedes behördliche Ermessen ausgeschlossen. Feste Sätze bieten sich dann an, wenn zwischen der minimalen und der maximalen Gebührenhöhe kein großer Abstand zu erwarten ist und somit aus Gleichbehandlungsgesichtspunkten keine Abwägung im Einzelfall erfolgen muss. Zur Vereinfachung kann ein Durchschnittswert festgelegt werden. Siehe dazu die Berechnung des minimalen und maximalen Verwaltungsaufwands nach Anlage 1.

2) Wert des Gegenstands

Die Gebühr kann auch anhand des Wertes des Gegenstandes festgesetzt werden. Diese Form bietet sich an, wenn sich der Wert der Amtshandlung nur schwer bestimmen lässt.²³ Auch hier ist für eine Ermessensausübung im Einzelfall kein Raum.

3) Dauer der Amtshandlung

Ferner kann die Gebühr nach der Dauer der Amtshandlung (Zeitaufwand) festgesetzt werden. Dadurch bezieht sich die Gebühr ausschließlich auf den Verwaltungsaufwand und richtet sich damit nach dem Kostendeckungsprinzip.²⁴ § 6 Abs.2 VerwGebVO legt für die Ermittlung der Gebührenhöhe Stundensätze fest. In der einzelnen Tarifstelle können für den Fall des Einsatzes von speziell geschultem Personal bzw. eines besonderen Sachaufwands abweichende Stundensätze geregelt werden. Der Nutzen der Amtshandlung für den Kostenschuldner bleibt unberücksichtigt. Eine Ermessensausübung im Einzelfall ist nicht möglich.

4) Rahmensätze

Sind Rahmensätze vorgegeben, erfolgt die Bemessung der Gebühr im Einzelfall durch eine Ermessensentscheidung der Behörde. Auf diese Weise können die Besonderheiten des Einzelfalls berücksichtigt werden. Die Rahmensätze sind anhand des minimal und maximal zu erwartenden Verwaltungsaufwands unter Einbeziehung der weiteren, mit der Erhebung der Gebühr verfolgten Zwecke festzulegen. Ergibt sich dabei ein sehr weiter Gebührenrahmen, ist ein Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz aus Art. 20 Abs.3 GG möglich. Für Gebührenstatbestände gilt der allgemeine Grundsatz, dass der Gebührenschuldner die zu leistende Gebühr im gewissen Umfang im Voraus berechnen können muss.²⁵ Das BVerfG fordert eine dem Zusammenhang angemessene Regelungsdichte, damit eine willkürliche Handhabung durch

²³ Busch/Friedersen, in: Praxis der Kommunalverwaltung, Verwaltungskostengesetz, § 4 Pkt.2, Band E 4b SH, S.48.

²⁴ Busch/Friedersen, in: Praxis der Kommunalverwaltung, Verwaltungskostengesetz, § 4 Pkt.3, Band E 4b SH, S.48.

²⁵ Vgl. BVerfG, stattgebender Kammerbeschluss v. 30.05.2018, 1 BvR 45/15, Rn.16 (juris).

die Behörde ausgeschlossen wird.²⁶ Liegt ein weiter Gebührenrahmen vor (in der zitierten Entscheidung des BVerfG ist ein Rahmen von 265,75 € bis 797.600,00 € als zu unbestimmt eingestuft worden), ist zu prüfen, ob durch weitere Regelungen die Berechnung der Gebühr für den Gebührenschuldner nachvollziehbarer gestaltet oder die Amtshandlung in einzelne Handlungsschritte weiter ausdifferenziert werden kann, für die wiederum eine Gebühr festgelegt wird. Ein Beispiel für die Berechnung von Rahmensätzen findet sich in Anlage 1.

V. Pauschalgebühren

Nach § 5 VwKostG können durch den Ordnungsgeber für einen vorher bestimmten Zeitraum, der ein Jahr nicht überschreiten darf, Pauschalgebühren zugelassen werden.²⁷ Eine entsprechende Regelung enthält § 2 VerwGebVO. Danach können zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Amtshandlungen, die dieselbe Kostenschuldnerin oder denselben Kostenschuldner und dieselbe Tarifstelle betreffen, Verwaltungsgebühren für einen im Voraus zu bestimmenden Zeitraum von höchstens einem Jahr auf Antrag pauschal festgesetzt werden.

VI. Ausschluss der Gebührenerhebung für bestimmte Amtshandlungen

Für bestimmte Amtshandlungen werden nach § 7 VwKostG keine Verwaltungsgebühren erhoben, z.B. für mündliche Auskünfte oder Kostenentscheidungen. Unter einer Kostenentscheidung ist die Entscheidung über die Festlegung der jeweiligen Gebühr und insbesondere den hierbei entstehenden Zeitaufwand (z.B. die für die Erstellung des Gebührenbescheides) zu verstehen. Die dadurch entstehenden Kosten dürfen dem Gebührenschuldner gegenüber nicht geltend gemacht werden.

VII. Keine Auffangtarifstelle

Eine allgemeine „Auffangtarifstelle“ begegnet rechtlichen Bedenken. Sie widerspricht sowohl dem Bestimmtheitsgrundsatz als auch dem Wortlaut des § 2 Abs.1 S.1 VwKostG. Es müssen die einzelnen Amtshandlungen bestimmt werden, damit eine Gebühr erhoben werden kann.

VIII. Auslagen

Durch Verordnung kann bestimmt werden, dass mit der Verwaltungsgebühr für bestimmte Amtshandlungen Auslagen nach § 10 Abs. 1 S. 2 VwKostG (z.B. Postgebühren, Aufwendungen für weitere Ausfertigungen, Übersetzungen) abgegolten sind (§ 10 Abs. 1 S. 3 VwKostG).

IX. Gerichtliche Kontrolle der Verordnung

Das Verwaltungsgericht prüft bei der Klage gegen eine Kostenentscheidung inzident die Rechtmäßigkeit der Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung. Außerdem ist ein Normenkontrollverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung²⁸,

²⁶ BVerfG, stattgebender Kammerbeschluss v. 30.05.2018, 1 BvR 45/15, Rn.17 (juris).

²⁷ Beispiel dazu: § 2 VerwGebVO für Gebühren nach dem allgemeinen Gebührentarif.

²⁸ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) v. 19.03.1991 (BGBl. I S.686), zuletzt geändert durch Art. 56 des Gesetzes zur Regelung des sozialen Entschädigungsrechts v. 12.12.2019 (BGBl. I S.2652).

§ 67 Landesjustizgesetz²⁹ möglich. Flankierend prüft der EuGH die Vereinbarkeit mit europäischem Gemeinschaftsrecht.³⁰ Deswegen sollten die Gründe für die Bemessung der Verwaltungsgebühr durch den Ordnungsgeber nachvollziehbar sein und dokumentiert werden. Insbesondere ist eine ungeprüfte Übernahme von Gebührensätzen anderer Bundesländer nicht rechtssicher.

C. Hinweise für die Bemessung der Gebühren und Auslagen im Einzelfall

I. Gebühren

Im Falle von festen Gebührensätzen ist die Gebühr im Einzelfall entsprechend festzusetzen. Bei der Bestimmung der Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes ist dieser im Einzelfall maßgeblich.

Ist die Verwaltungsgebühr anhand des Zeitaufwands zu bestimmen, sind die Stundensätze nach § 6 Abs.2 VerwGebVO bzw. die in der Tarifstelle abweichend bestimmten Stundensätze zugrunde zu legen, § 6 Abs.1 S.1 VerwGebVO. Die Stundensätze umfassen Personal- und Sachkosten.

Sind Rahmengebühren festgelegt, bemisst die Behörde die Gebühr im Einzelfall im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens. Nach § 9 Abs.1 VwKostG sind der Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Kostenschuldner zu berücksichtigen (B.III.) Es muss eine Berechnungsmethode gewählt werden, die es ermöglicht, den gesamten Rahmen der Verwaltungsgebühr ausschöpfen zu können. Beispiele für die Berechnung von Gebühren finden sich in den Anlagen 2 und 3.

Für bestimmte Amtshandlungen werden keine Gebühren erhoben (§ 7 VwKostG), bestimmte juristische Personen sind von der Erhebung von Verwaltungsgebühren befreit (§ 8 VwKostG).

II. Auslagen

Neben der Verwaltungsgebühr können notwendige Auslagen, die nicht in die Verwaltungsgebühr einbezogen sind, erhoben werden (§ 10 VwKostG).

III. Ermäßigung und Befreiung

Zu prüfen ist außerdem, ob Ermäßigungen oder Befreiungen für die Erhebung von Gebühren und/ oder Auslagen nach § 6 VwKostG in Betracht kommen, wenn der Ordnungsgeber diese Möglichkeit für die jeweilige Amtshandlung vorgesehen oder zugelassen hat.

IV. Kostenentscheidung

Regelungen zum Inhalt und zur Form der Kostenentscheidung finden sich in § 14 VwKostG. Die Entscheidung ist von Amts wegen zu treffen und soll zusammen mit der Sachentscheidung

²⁹ Landesjustizgesetz (LJG) des Landes Schleswig-Holstein v. 17.04.2018 (GVBl. 2018, S. 231, berichtigt S.441).

³⁰ Busch/Friedersen, in: Praxis der Kommunalverwaltung, Verwaltungskostengesetz, Vorbemerkung zu § 2 Pkt.3.3, Band E 4b SH, S. 42.

ergehen. Die Kostenentscheidung kann sowohl schriftlich unter Angabe der Rechtsgrundlage für die Erhebung und Berechnung der Kosten als auch mündlich ergehen (§ 14 Abs.1 S.3 1.HS VwKostG). Ein schriftlicher Gebührenbescheid ist im Geschäftsbereich des MELUND allerdings der Regelfall. Eine mündliche Kostenentscheidung ist auf Antrag schriftlich und unter Angabe der Rechtsgrundlage für die Erhebung und der Berechnung zu bestätigen. Die Kosten- und Ermessensentscheidung muss im Gebührenbescheid dargelegt und begründet werden. Andernfalls wäre der Gebührenbescheid aus formalen Gründen rechtswidrig. Die Entscheidung über die Höhe der Verwaltungsgebühren und der Auslagen ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

D. Hinweise für die Kostenerhebung nach dem Informationszugangsgesetz des Landes Schleswig-Holstein (IZG-SH)

I. Gebührenerhebungspflicht

Rechtsgrundlage für die Erhebung ist § 13 Informationszugangsgesetz des Landes Schleswig-Holstein (IZG-SH)³¹ i.V.m. der Landesverordnung über Kosten nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-KostenVO)³². Nach § 13 Abs.1 S.1 IZG-SH sind für die Bereitstellung der Informationen nach dem IZG-SH grundsätzlich Gebühren und Auslagen (Kosten) zu erheben.

Von diesem Grundsatz werden in § 13 Abs.1 IZG-SH jedoch vier Ausnahmen gemacht. Demnach werden Gebühren nicht erhoben für

- die Erteilung mündlicher, einfacher schriftlicher und einfacher elektronischer Auskünfte (Abs.1 Nr.1), bei denen der notwendige Verwaltungsaufwand, unabhängig vom Umfang der Auskunft, gering ist. Von einer einfachen Auskunft kann in der Regel bei einer über alle befassten Mitarbeiter gerechneten Bearbeitungszeit von bis zu einer halben oder Dreiviertelstunde ausgegangen werden.
- die Einsicht der begehrten Informationen vor Ort durch den Antragssteller (Abs.1 Nr.2). Das gilt unabhängig von der aufzuwendenden Zeit. Der Aufwand für eine etwaige Beaufsichtigung des Antragstellers, während dieser Einsicht in die gewünschten Informationen nimmt, begründet keine Gebühren. Auch der Verwaltungsaufwand, der infolge des Zusammenstellens und Schwärzens geheimhaltungsbedürftiger Informationen entsteht, kann im Falle einer Einsichtnahme vor Ort nicht durch Erhebung einer angemessenen Gebühr kompensiert werden. Nimmt der Antragssteller selbst am Ort der informationspflichtigen Stelle Einsicht in die begehrten Informationen, sind die damit

³¹ Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein v. 19.02.2012 (GVOBl. 2012, S.89), zuletzt geändert durch Gesetz v.19.07.2019 (GVOBl. 2019, S.310).

³² Landesverordnung über Kosten nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein v. 21.03.2007 (GVOBl. 2007, S.225), zuletzt geändert durch Gesetz v. 19.01.2012 (GVOBl. 2012, S.89,94).

verbundenen Amtshandlungen einschließlich ggf. erforderlicher Vorbereitungsmaßnahmen gebührenfrei.

- Maßnahmen und Vorkehrungen nach § 8 IZG-SH (Abs.1 Nr.3 - Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen).

- die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 12 IZG-SH (Abs.1 Nr.4).

II. Bemessung der Gebühren für Auskünfte und Herausgaben

Für die Bemessung der Gebühren ist neben dem konkreten Verwaltungsaufwand der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Form des gebührenrechtlichen Äquivalenzprinzips zu beachten (vgl. § 13 Abs.2 IZG-SH). Demnach sind § 13 Abs.2 IZG-SH die Gebühren auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands so zu bemessen, dass das Recht auf Zugang zu Informationen nach § 3 IZG-SH wirksam in Anspruch genommen werden kann.

Der der IZG-KostenVO beigefügte Kostentarif statuiert als Bestandteil der Verordnung (vgl. §1 Abs.1 S.2) einen Gebührenrahmen für kostenpflichtige (schriftliche) Auskünfte und Herausgabe von Duplikaten innerhalb dessen die Bemessung der Gebühren erfolgen kann. Demnach können für umfassende Auskünfte Gebühren bis 250 Euro, für eine Herausgabe von mindestens 10 Duplikaten eine Gebühr bis 125 Euro und für außergewöhnlich aufwändige Auskünfte und Herausgaben Gebühren bis 500 Euro erhoben werden, wenn im Einzelfall außergewöhnlich aufwendige Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen erforderlich sind, insbesondere, wenn zum Schutz öffentlicher und privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen.

Bei einem Verwaltungsaufwand von einer halben bis zu einer Dreiviertelstunde Bearbeitungszeit ist von einem einfach gelagerten Fall auszugehen, der die Erhebung von Gebühren nicht rechtfertigt. Bei einem darüberhinausgehenden Verwaltungsaufwand von bis zu acht Stunden kann regelmäßig von einer „umfassenden Auskunft“ ausgegangen werden. Eine Anfrage, bei der darüber hinaus mehr als acht Stunden Bearbeitungszeit benötigt werden, kann als eine „außergewöhnlich umfassende Auskunft bzw. Herausgabe“ behandelt werden.³³

Der Verwaltungsaufwand wird im Wesentlichen entsprechend der obigen Darstellungen (B. III. 1.) ermittelt. Grundlage der Berechnung ist indes stets nur die effektive Bearbeitungszeit. Mithin bleibt derjenige Aufwand, der zur Ordnung der begehrten Informationen notwendig ist, unberücksichtigt. Die ordnungsgemäße Datenhaltung im Sinne der den Abteilungen im Zuge der

³³ vgl. ULD, <https://www.datenschutzzentrum.de/artikel/857-Bemessung-der-Kosten-nach-dem-IZG-SH.html>.

Einführung der E-Akte bekannt gegebenen Anforderungen an die Aktenrelevanz und Aktenmäßigkeit von Behördenschriftgut³⁴ wird vorausgesetzt. Ebenso unberücksichtigt bleibt die Einarbeitungszeit in allgemeine Fragestellungen zum IZG-SH.

Darüber hinaus ist bei der Festlegung der Gebühren die Gebührenfreiheit einer einfachen Auskunft in Abzug zu bringen. D.h., dem Antragssteller kann im Rahmen einer umfassenden bzw. einer außergewöhnlich umfassenden Auskunft nur der Aufwand berechnet werden, der über den Bearbeitungsaufwand einer einfachen Auskunft hinausgeht.

Wie bereits unter B.III.3. dargestellt, ist im Anschluss an die Ermittlung des Verwaltungsaufwandes im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zu prüfen, ob zwischen der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Kostenschuldner und der ermittelten Gebührenhöhe ein angemessenes Verhältnis besteht (Äquivalenzprinzip). Anhaltspunkte für eine Reduzierung der Gebühr können etwa in der Person des Antragstellers (natürliche Person, gemeinnützige oder mildtätige Organisation, individuelle Leistungsfähigkeit) oder im Grund des Auskunfts- bzw. Herausgabebegehrens (gemeinnütziger oder mildtätiger Zweck) liegen.³⁵ Auch das wirtschaftliche Interesse des Antragstellers an der Information kann neben der Kostendeckung als zusätzliche Rechtfertigung der Gebührenhöhe herangezogen werden. Dies darf indes im Ergebnis nicht dazu führen, dass eine kostenüberdeckende Gebühr erhoben wird.³⁶ Schließlich kann nach § 2 IZG-KostenVO von der Erhebung von Kosten auch ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses geboten ist.³⁷ Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die begehrte Information bereits auf Grundlage des § 12 IZG-SH (Unterrichtung der Öffentlichkeit) sowieso hätten veröffentlicht werden müssen.

Letztlich ist zu berücksichtigen, dass ein Antrag auf Informationszugang ein oder mehrere Informationsbegehren enthalten kann. Betrifft ein auf Informationszugang gerichteter Antrag jedoch einen einheitlichen Lebenssachverhalt, so ist das Aufspalten eines Informationensuchens in eine Vielzahl von jeweils separat Gebühren auslösenden Einzelanträgen unzulässig. Dies gilt unabhängig von der Zahl der ergangenen Verwaltungsakte. Ob ein Informationsantrag ein oder mehrere Informationsbegehren enthält und gebührenrechtlich eine Amtshandlung oder mehrere Amtshandlungen auslöst, ist durch Auslegung anhand des jeweils gestellten Antrages oder des ihm zugrundeliegenden Lebenssachverhalts zu ermitteln. Sollte die Prüfung ergeben, dass kein einheitlicher Lebenssachverhalt vorliegt und daher das Informationsbegehren mehrere gebührenrechtliche Tatbestände auslöst, dürfen die Gebühren gemäß § 1 Abs.2 IZG-KostenVO gleichwohl einen Betrag von insgesamt 500 Euro nicht übersteigen.

³⁴ Abrufbar im Intranet des MELUND unter <http://umingenesis/servlet/is/1076/>.

³⁵ Vgl. ULD, <https://www.datenschutzzentrum.de/artikel/857-Bemessung-der-Kosten-nach-dem-IZG-SH.html>.

³⁶ *Reidt/ Schiller*, in: Landmann/ Rohmer, Umweltrecht, Stand: September 2019, § 12 UIG, Rn. 30 ff.

³⁷ Vgl. Ausführungen unter B.III.2).

III. Auslagen

Nach § 13 Abs.1 IZG-SH i.V.m. § 1 Abs.3 IZG-KostenVO sind zusätzlich zur Verwaltungsgebühr Auslagen zu erheben. Abdeckt werden die Kosten für die Herstellung von Kopien oder Ausdrucken, die Reproduktion von verfilmten Akten, die Herstellung von Kopien auf sonstigen Datenträgern oder Filmkopien und der Aufwand für besondere Verpackung und besondere Beförderung. Dies gilt selbst dann, wenn die Amtshandlung gebührenfrei ist (§ 1 Abs.3 IZG-KostenVO).

E. Anlagen:

Anlage 1: Beispiel für die Berechnung eines Gebührenrahmens

Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands

Personalkostensätze nach Laufbahngruppen	
LBG	Satz
1.1	45,00 €
1.2	51,00 €
2.1	63,00 €
2.2	82,00 €

Bearbeitungsdauer der Laufbahngruppen in Std.	
mindestens	höchstens

Verwaltungskostenanteil der Tarifstelle	
mindestens	höchstens

Wird speziell geschultes Personal eingesetzt, kann ein anderer Wert angesetzt werden.

Berücksichtigung besonderer Sachkosten

Werden andere Stundensätze angesetzt, müssen hier auch die normalen Sachkosten mit einbezogen werden.

besondere Sachkosten der Tarifstelle	
mindestens	höchstens

Berücksichtigung der Reisekosten

Reisekosten der Tarifstelle	
mindestens	höchstens

Vorläufiger Gebührenrahmen

Vorläufige Kostenspanne	
mindestens	höchstens

Berücksichtigung eines Vorteils

Die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen wird beziffert mit:

Wirtschaftlicher Wert	
mindestens	höchstens

Berechneter Gebührenrahmen

Es muss ein angemessenes Verhältnis zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Gebührenhöhe und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Kostenschuldner bestehen. Es wird empfohlen, die Gebühr so festzusetzen, dass die Kosten des Verwaltungsaufwands maximal um das 5-fache überschritten werden.

Kostenspanne	
mindestens	höchstens

Anlage 2: Beispiel für die Berechnung einer Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand: Gebührenbemessung für die Tarifstelle 2.4.2.1.4: Genehmigungen nach § 12 Absatz 1, Nummer 3 Strahlenschutzgesetz; Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen.

Datum	Arbeitsschritte	Laufbahn- gruppe	Stundensatz	Zeitaufwand in Stunden	Verwaltungs- kosten
	Antrag einscannen	1.1	45 €	0,25	11,25 €
	Antrag vorprüfen und Daten in IFAS einpflegen	2.1	63 €	2,00	126,00 €
	Beratung baulicher Strahlen- schutz	2.1	63 €	2,00	126,00 €
	Prüfung Raumkonzept und Abfallkonzept	2.1	63 €	1,00	63,00 €
	Prüfung Strahlenschutzbe- rechnung	2.1	63 €	1,50	94,50 €
	Prüfung der Strahlenschutz- anweisungen	2.1	63 €	1,00	63,00 €
	Erstellen der Genehmi- gungsurkunde	2.1	63 €	1,50	94,50 €
Gesamtsumme / Gesamtgebühr				9,25	578,25 €

Anlage 3: Beispiel für die Berechnung einer Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand mit besonderen Sachkosten: Untersuchung von Folsäure in Lebensmitteln mittels HPLC

Die Werte beziehen sich auf eine Serie aus neun Proben und einer Kontrollprobe.

Arbeitsschritte	LBG	Aufwand in Min	genutztes Gerät	Dauer der Nutzung
Heraussuchen der Proben und Beschriftung der Glasgeräte	1.2	15	-	-
Probenvorbereitung und Probeneinwaage	1.2	30	-	-
Herstellung der Stamm- bzw. Kalibrier-/Kontrolllösungen	1.2	30	Waage	-
Zugabe von Wasser und Phosphatpuffer	1.2	15	Waage	-
Ultraschallbad	1.2	2	Ultraschallbad	10
zur Marke auffüllen	1.2	10	-	-
Filtration durch Faltenfilter und Membranfiltration	1.2	5	-	-
Verdünnen der Probe	1.2	10	-	-
Stabilisierung des Messsystems	1.2	5	HPLC	60
Messung Kalibrierreihe, Kontrollprobe, Proben	1.2	10	HPLC	360
Auswertung	1.2	20	-	-
Eintragen der Werte in das Prüfplan, LIMS	1.2	20	-	-
Aufräumarbeiten	1.2	10	-	-

Wiederholquote beträgt 10%	1.2	18,2
Summe Arbeitsaufwand/Serie in Min	1.1	0
Summe Arbeitsaufwand/Serie in Min	1.2	200,2
Summe Arbeitsaufwand/Serie in Min	2.1	0
Summe Arbeitsaufwand/Serie in Min	2.2	0
Summe Arbeitsaufwand/Probe in Min	1.1	0
Summe Arbeitsaufwand/Probe in Min	1.2	22,24
Summe Arbeitsaufwand/Probe in Min	2.1	0
Summe Arbeitsaufwand/Probe in Min	2.2	0
Summe Arbeitsaufwand/Probe in €	1.1	0 €
Summe Arbeitsaufwand/Probe in €	1.2	18,91 €
Summe Arbeitsaufwand/Probe in €	2.1	0 €
Summe Arbeitsaufwand/Probe in €	2.2	0 €

Personalkostensätze	
LBG	Satz
1.1	45,00 €
1.2	51,00 €
2.1	63,00 €
2.2	82,00 €

Kosten besonderer Verbrauchsmaterialien einer Serie:					
Bezeichnung:	Menge:	Einheit:	Preis netto:	Verbrauch:	Preis:
Methanol	2500	ml	38,00	33	0,60 €
Phosphorsäure	250	ml	239,25	0,23	0,26 €
PIC B6 LOW UV Reagent Waters	5	FL.	222,00	0,67	35,40 €
K-dihydrogenphosphat	500	g	26,80	0,67	0,04 €
di-Kaliumhydrogenphosphat	250	g	37,87	8,3	1,50 €
Folsäure Sigma	10	g	58,00	0,02	0,14 €
Trennsäule Waters	1	Stck.	501,00	1	149,05 €
Vorsäule Waters	2	Stck.	193,00	1	28,71 €
Membranfilter Macherey Nagel	100	Stck.	122,00	10	14,52 €
Faltenfilter Whatman 10311847	100	Stck.	42,84	10	5,10 €
Eppendorfpipettenspitzen 0030000870	1000	Stck.	31,41	10	0,37 €
Eppendorfpipettenspitzen 0030000919	1000	Stck.	31,41	10	0,37 €
Vials 5480018	1000	Stck.	116,00	10	1,38 €
Caps 5480025	1000	Stck.	32,96	10	0,39 €
Septen 5480026	1000	Stck.	310,40	10	3,69 €
Referenzmaterial	225	g	800,00	1	4,23 €
Wiederholquote 10%					24,58 €
Verbrauchsmaterialien pro Serie					270,33 €
Verbrauchsmaterialien pro Probe (1/9 der Kosten der Serie)					30,04 €

Matrix für Geräteabschreibungen/ Software auf Basis der linearen Abschreibung mit einer normativen Nutzungsdauer von 10 Jahren		
Anschaffungskosten	0 - 10 min	je weitere 10 min
10.000 € - 49.999 €	0,08 €	0,17 €
50.000 € - 99.999 €	0,31 €	0,62 €
100.000 € - 149.999 €	0,52 €	1,04 €
150.000 € - 199.999 €	0,72 €	1,45 €
200.000 € - 249.999 €	0,93 €	1,86 €
250.000 € - 299.999 €	1,14 €	2,28 €
300.000 € - 349.999 €	1,34 €	2,70 €
350.000 € - 399.999 €	1,55 €	3,10 €
400.000 € - 449.999 €	1,76 €	3,52 €
ab 450.000 €	1,96 €	3,93 €

Es werden nur die Abschreibungskosten bzgl. HPLC berücksichtigt:

Kalkulierte Geräte-AfA	
Gerät:	HPLC
Anschaffungswert:	78.409,00 €

Gesamtnutzung in min	420
erste 10 Min	0,31 €
je weiteres 10 Min Intervall	0,62 €
Intervalle	41
AfA pro Serie	25,73 €
AfA pro Probe	2,86 €

Endergebnis pro Probe:			
Arbeitsaufwand:	Verbrauchsmaterialien je Probe inkl. 20% Gemeinkosten*:	kalkulierte Geräte AfA:	Gesamtkosten je Probe:
18,91 €	36,04 €	2,86 €	57,81 €

*besondere Gemeinkosten neben den in die Stundensätze integrierten Gemeinkosten, die aber nicht direkt zugeordnet werden konnten (jährlich durch KLR abgestimmt).